

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 5. Februar 2020, die 1. Änderung vom 19. Mai 2021 und die 2. Änderung vom 26. Juni 2024 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 5. Februar 2020, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 25. Januar 2020 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat am 5. Februar 2020 gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 19. Mai 2021 die 1. Änderung und am 26. Juni 2024 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 5. Februar 2020
in der Fassung vom 26. Juni 2024**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 50/2020) am 09.04.2020
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 36/2021) am 10.06.2021
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 54/2024) am 31.07.2024

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/54-2024.pdf>

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	8

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	10
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	11
§ 15 Studienleistungen	11
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	11
§ 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	11
§ 17 Aufgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21 Prüfungsleistungen	15
§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang	16
§ 23 Masterarbeit	17
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	20
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	21
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	21
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	22
§ 29 Freiversuch	24
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	24
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	24
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	24
§ 33 Zeugnis	24
§ 34 Urkunde	25
§ 35 Diploma Supplement	25
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	25
IV. Schlussbestimmungen	26
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	26
§ 38 Inkrafttreten	26
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	28
Anlage 2: Modulliste	29
Anlage 3: Importmodulliste	42
Anlage 4: Exportmodulliste	44
Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren	45
Anlage 6: Praktikumsordnung	48
Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)	51

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ – nachfolgend der Masterstudiengang – mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ ist ein eher forschungsorientiert, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang.

(2) Die Internationale Strafjustiz ist ein relativ neues, innovatives Lehr- und Forschungsfeld, das seit den 1990er Jahren zunehmend in den Fokus der wissenschaftlichen Ausbildung gelangt ist. Ziel des Studiums ist es, ein umfassendes Verständnis der Internationalen Strafjustiz, ihren Möglichkeiten, Wirkmechanismen und Grenzen zu generieren und so qualifizierte Forscherinnen und Forscher sowie Praktikerinnen und Praktiker auszubilden.

(3) Der Studiengang versetzt seine Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich wissenschaftlich mit Fragen und Problemen der Internationalen Strafjustiz zu befassen und aktuelle Dynamiken des Forschungsfeldes kritisch zu reflektieren. Studierende betrachten und untersuchen während des Studiums die internationale Kriminalität bzw. das internationale Verbrechen als rechtliches, empirisches und soziales Phänomen. Dabei erwerben sie umfassende Kenntnisse maßgeblicher historischer und politischer Entwicklungen und können diese und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen kontextualisieren sowie die Funktionsbedingungen der internationalen Strafjustiz ergründen.

(4) Fundierte Kenntnisse in rechts-, sozial- und geschichtswissenschaftlichen Methoden bilden die unverzichtbare Grundlage des Studienganges. Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu befähigt, sich selbstständig Quellen zu erschließen und wissenschaftliche Fachliteratur auszuwerten. Zudem können sie auf professioneller Ebene mit Archiven, Dokumentationszentren und Bibliotheken umgehen bzw. kommunizieren.

(5) Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums insbesondere in der Lage, Regeln, Mechanismen, Akteure und Probleme der Internationalen Strafjustiz kritisch und vergleichend zu reflektieren. Zudem ist es ihnen möglich, erworbene Kenntnisse anzuwenden und eigenständig neue Forschungsperspektiven zu entwickeln. Sie erwerben überdies auch soziale Kompetenzen, wie etwa interkulturelle Sensibilität, Interaktions- und Teamfähigkeit, allgemeine Kommunikationsgewandtheit sowie Organisations- und Medienkompetenz.

(6) Durch die Aneignung fachübergreifender Kenntnisse, die Herausbildung theoretischer und analytischer Fähigkeiten und die Erbringung eigenständiger

Forschungsleistungen erwerben die Studierenden sowohl allgemeine Kompetenzen für qualifizierte berufliche Tätigkeiten als auch eine umfassende Befähigung zur aktiven und selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bis hin zur Promotion.

(7) Zum Erwerb dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten werden neben den Lerninhalten insbesondere auch die Lehr- und Lernmethoden anhand der Grundsätze des Constructive Alignment ausgewählt. In verschiedenen Veranstaltungsformaten (u.a. Vorlesungen mit begleitendem Selbststudium, Seminare, Tutorien, Simulationen, Exkursionen, Praktika) mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen (vor allem selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit sowie eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit) erlangen die Studierenden die Befähigung zum interdisziplinären, vergleichenden, gender-sensiblen, dialogischen, kritischen und problem-lösungsorientierten Vorgehen.

(8) Besonderer Wert wird auf die internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte gelegt, die zu einer Berufs- und Forschungsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt.

(9) Der Studiengang richtet sich an Juristinnen und Juristen mit der Ersten Juristischen Prüfung sowie an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges – oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses – im Bereich der Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften, Psychologie, Regionalwissenschaften, Geographie, Religionswissenschaft, Gender Studies, Archiv- und Dokumentationswissenschaft oder Übersetzungswissenschaft.

(10) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms werden in den Arbeitsmarkt mit fundiertem, fachübergreifendem Wissen sowie mit Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen eintreten, die in zahlreichen Berufsfeldern nachgefragt werden, dazu gehören insbesondere:

- Internationale und internationalisierte Gerichte
- Nationale und internationale Organisationen zur Bekämpfung der internationalen und transnationalen Kriminalität
- Sonstige nationale und internationale Institutionen in angrenzenden Tätigkeitsfeldern (z.B. Menschenrechte, Transitional Justice)
- Außenministerien, Justizministerien, Innenministerien, Verteidigungsministerien, Parlamente
- Internationale und nationale Nichtregierungsorganisationen, Think Tanks und Stiftungen
- Museen, Gedenkstätten, Archive, Dokumentationszentren
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus
- Verlage (z.B. in der Redaktion)
- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen).

Durch die gezielte Belegung spezifischer Lehrveranstaltungen, die Wahl des Praktikumsplatzes und die Themengestaltung der Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Rechtswissenschaften, Geschichte und Kulturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Ersten Juristischen Prüfung oder eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften, Psychologie, Regionalwissenschaften, Geographie, Religionswissenschaft, Gender Studies, Archiv- und Dokumentationswissenschaft oder Übersetzungswissenschaft, oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzung ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates zu erbringen. Sollte der Nachweis der Sprachkenntnisse bis zum Bewerbungsfristende nicht vorliegen, kann die Einschreibung unter der Auflage erfolgen, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 2. Fachsemester erfolgt.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

(7) Ergänzend zu den allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		30	
Einführung: Rechtswissenschaften	PF	6	
Einführung: Geschichtswissenschaft	PF	6	
Einführung: Friedens- und Konfliktforschung	PF	6	
Einführung: Völkerstrafrecht	PF	6	
Einführung: Sozialforschung	PF	6	
Vertiefungsbereich		30	
Geschichte und Politik	PF	6	
Anwendungsperspektiven des Völkerstrafrechts	PF	6	
Grundlagen des Trial Monitoring	PF	6	
Praxis des Trial Monitoring	PF	12	
Profilbereich		24	
Transitional Justice	WP	6	mindestens zwei
Transitional Justice (Lehrforschungsprojekt)	WP	12	
Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte	WP	6	
Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte (Lehrforschungsprojekt)	WP	12	
Recht und Gesellschaft	WP	6	
Recht und Gesellschaft (Lehrforschungsprojekt)	WP	12	
Teamleitung im Trial Monitoring	WP	6	
Importmodul/e gemäß Anlage 3: Importmodulliste	WP	6 bis 12	
Praxisbereich		12	
Praxismodul	PF	12	
Abschlussbereich		24	

Masterarbeit und Disputation	PF	24	
Summe		120	

(3) Der Basisbereich führt die Studierenden in das Forschungsgebiet der internationalen Strafjustiz ein. Er dient auch der Einführung der Studierenden in die Forschungsmethoden der den Studiengang tragenden Fachdisziplinen (Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaft). Der Basisbereich zielt des Weiteren darauf ab, den interdisziplinären Austausch unter den Studierenden zu fördern. Nach Abschluss dieses Studienbereichs sind die Studierenden dazu in der Lage, sich am interdisziplinären wissenschaftlichen Dialog zu beteiligen und sich mit multidisziplinären Ansätzen neues Wissen zu erschließen.

(4) Im Vertiefungsbereich vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse der internationalen Strafjustiz, erschließen sich interdisziplinäre Forschungsperspektiven und bauen ihre Schlüsselkompetenzen aus.

(5) Der Profildbereich ermöglicht es den Studierenden, ein den eigenen Interessen, Kompetenzen und Berufsperspektiven entsprechendes individuelles Studienprofil auszubilden.

(6) Im Praxisbereich absolvieren die Studierenden ein wissenschaftliches oder berufliches Praxismodul. Dieses zielt darauf ab, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der praktischen Anwendung zu erproben und zu reflektieren sowie eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln.

(7) Der Abschlussbereich dient der selbstständigen Forschung und wissenschaftlichen Profilbildung. Die Studierenden bearbeiten eigenständig eine selbst entwickelte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Forschungsbereich der internationalen Strafjustiz und verteidigen ihre Forschungsleistung gegen kritische Einwände.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/icwc/ma-internationale-strafjustiz> hinterlegt. Dort sind insbesondere das Modulhandbuch, der Studienverlaufsplan sowie eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs einsehbar.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, das auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ beträgt vier Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen

Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) in diesem Zeitraum zu belegenden Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten das Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) sowie die Auslandsstudienberatungen der involvierten Fachbereiche und die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit einem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

- (1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.
- (2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:
- Basismodule,
 - Aufbaumodule,
 - Vertiefungsmodule,
 - Praxismodule, § 11 Abs. 1,
 - Profilmodule, § 11 Abs. 3,
 - Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.
- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Masterstudiengangs „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich das ICWC, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 6) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln.

Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Beschluss des für das jeweilige Modul bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachbereich Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und

Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offenstehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen auf Vorschlag des Direktoriums des ICWC einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

- (2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören
1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, welche in ihrer Besetzung möglichst die gesamte Breite der im Studiengang vertretenen Disziplinen abdecken sollen
 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

- (3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;

5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich

anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser

Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom gemeinsamen Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der gemeinsame Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen

Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können,
- Hausarbeiten
- Tagesberichten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzelprüfungen
- mündlichen Gruppenprüfungen
- strafprozessualen Kurzvorträgen mit anschließender Diskussion
- Vorstellungen von Prozesstagen mit anschließender Diskussion
- Disputationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der internationalen Strafjustiz mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Neben fachwissenschaftlicher Kompetenz soll die Fähigkeit zur Selbstorganisation und zum Zeitmanagement unter Beweis gestellt werden.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zudem 3 weitere Leistungspunkte für die Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass 60 LP im Rahmen des Studiengangs erfolgreich absolviert wurden, darunter alle zu belegenden Module aus dem Basis- und Vertiefungsbereich.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Begutachtung

von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorgelegt und vom gemeinsamen Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim gemeinsamen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei (2) gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder

gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der gemeinsame Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die

betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Praxismodul wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	sehr gut
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie **§ 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang „Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Marburg, den 08.04.2020
gez.
Prof. Dr. Jens Puschke
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 08.04.2020
gez.
Prof. Dr. Vera Epp
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und
Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 08.04.2020
gez.
Prof. Dr. Manfred Seifert
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 02.06.2021
gez.
Prof. Dr. Jens Puschke
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 10.06.2021
gez.
Prof. Dr. Vera Epp
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und
Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 02.06.2021
gez.
Prof. Dr. Alexander Becker
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 18.07.2024
gez.
Prof. Dr. Markus Roth
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 31.07.2024

gez.

Prof. Dr. Christoph Kampmann

Prodekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 18.07.2024

gez.

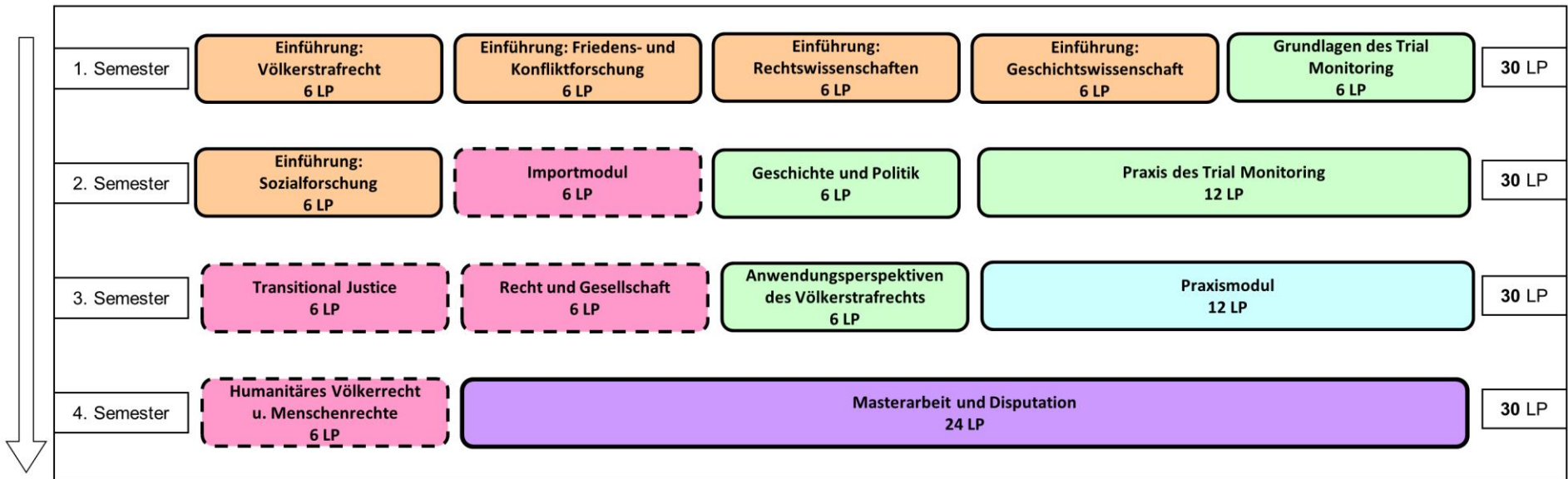
Prof. Dr. Annette Henninger

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Internationale Straffjustiz: Recht, Geschichte, Politik

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang mit Beginn zum Wintersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung: Rechtswissenschaften Introduction to Legal Science	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>In diesem Modul gewinnen die Studierenden anhand konkreter Anwendungsbeispiele aus dem (internationalen) Strafrecht und/oder dem Völkerrecht Grundkenntnisse in rechtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Aufbau von Normen, Gesetzssystematiken sowie Regelungstechniken zu erkennen und zu erklären; • sich den Inhalt von Normen mithilfe juristischer Auslegungstechniken zu erschließen; • juristische Methoden wie die Gutachtentechnik sicher anzuwenden und mit ihrer Hilfe auch unbekannte Fallkonstellationen zu lösen; • zu spezifischen Fragestellungen in juristischen Bibliotheken, Urteilssammlungen und Datenbanken zu recherchieren, die Ergebnisse strukturiert zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren; • Struktur, Wirkweise und Reichweite von Normen kritisch zu analysieren; • die erworbenen organisatorischen und methodischen Fertigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen; 	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem)

				<ul style="list-style-type: none"> die erlernten Methoden und Arbeitstechniken eigenständig und disziplinübergreifend anzuwenden. 		
Einführung: Geschichtswissenschaft Introduction to Historical Research	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>In diesem Modul gewinnen die Studierenden Grundkenntnisse in den für die historische Forschung notwendigen Methoden und Arbeitstechniken. Zum einen machen sich die Studierenden mit den Grundlagen der Geschichtswissenschaft vertraut. Zum anderen befassen sie sich mit der Organisation und Durchführung historischer Forschung (Recherchearbeit) und insbesondere dem Umgang mit historischen Quellen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> historische Primärquellen und geschichtswissenschaftliche Literatur auszuwerten, diese zu interpretieren und kritisch zu analysieren; geschichtswissenschaftliche Methoden fragestellungsspezifisch auszuwählen bzw. zu verknüpfen; Probleme in eine Aufgabenstellung zu übersetzen, die eine Ableitung von Fragen sowie deren Bearbeitung erlaubt; die erworbenen organisatorischen und methodischen Fertigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen. die erlernten Methoden und Arbeitstechniken eigenständig und disziplinübergreifend anzuwenden. 	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierenden)
Einführung: Friedens- und Konfliktforschung	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>In diesem Modul gewinnen die Studierenden Grundkenntnisse in der Friedens- und Konfliktforschung.</p>	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder

Introduction to Peace and Conflict Studies				<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Ziele und Arbeitsgebiete der Friedens- und Konfliktforschung zu benennen; • Anwendungsfelder zu skizzieren und grundlegende Begrifflichkeiten zu definieren und in fachlichen Kontexten anzuwenden; • Konflikttheorien einzuordnen und zu beurteilen. 		<p>Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem)</p>
<p>Einführung: Völkerstrafrecht</p> <p>Principles of International Criminal Law</p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>In diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden die Grundlagen des Völkerstrafrechts. Neben Hintergrundwissen über die Entstehung und Entwicklung des Völkerstrafrechts erwerben die Studierenden Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Teils des Völkerstrafrechts.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rechtsgrundlagen der internationalen Strafjustiz zu verstehen und darüber kritisch zu reflektieren; • die sachlichen und kontextuellen Voraussetzungen der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Rechtsprechung zu erörtern; • eigenständig und problemorientiert völkerstrafrechtliche Fälle zu bearbeiten und einer begründeten Lösung zuzuführen. 	Keine	<p><u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem)</p>

<p>Einführung: Sozialforschung</p> <p>Introduction to Social Science Research</p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden methodische Kenntnisse der Sozialforschung und wenden diese auf einschlägige Forschungsprobleme der internationalen Strafjustiz an.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialwissenschaftliche Forschungsdesigns zur Beantwortung von Fragestellungen im Feld der internationalen Strafjustiz zu entwickeln; • sich gesellschaftswissenschaftliche Quellen, Literatur und empirische Befunde zu erschließen, diese zu interpretieren und kritisch zu analysieren; • gesellschaftswissenschaftliche Methoden fragestellungsspezifisch auszuwählen bzw. zu verknüpfen; • Probleme in eine Aufgabenstellung zu übersetzen, die eine Ableitung von Fragen sowie deren Bearbeitung erlaubt; • die erworbenen organisatorischen und methodischen Fertigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen; • die erlernten Methoden und Arbeitstechniken eigenständig und disziplinübergreifend anzuwenden. 	Keine	<p><u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem)</p>
<p>Geschichte und Politik</p> <p>History and Politics</p>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>In diesem Modul setzen sich die Studierenden anhand konkreter Fragestellungen oder Anwendungsbeispiele mit den politischen und historischen Entstehungs- und Wirkbedingungen der internationalen Strafjustiz auseinander.</p>	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	<p><u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder</p>

				<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die historischen, politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen und Dynamiken der internationalen Strafjustiz zu erfassen und zu reflektieren; • die (machtpolitische) Rolle der verschiedenen Akteure in der internationalen Strafjustiz kritisch und vergleichend einzuschätzen; • eigenständig oder in Gruppe in disziplinübergreifenden Zusammenhängen zu arbeiten; • wissenschaftlich zu recherchieren, die so erarbeiteten Ergebnisse zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren; • die erworbenen organisatorischen Fähigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen. 		<p>Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem)</p>
<p>Anwendungsperspektiven des Völkerstrafrechts</p> <p>Advanced Topics in International Criminal Law and Procedure</p>	6	Pflichtmodul	Vertiefungs-modul	<p>In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit spezifischen Fragestellungen oder konkreten Anwendungsbeispielen der Internationalen Strafjustiz auseinander.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexere Sachverhalte und Problemstellungen aus den Bereichen des Völkerstrafrechts und des Völkerstraßprozessrechts zu erfassen und zu analysieren; • die Entwicklung und Dynamiken von völkerstrafrechtlichen Normen und Verfahren zu schildern und zu beurteilen; • die Zwecke, Wirkvoraussetzungen und Leistungsgrenzen der Internationalen Strafjustiz kritisch zu reflektieren. 	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	<p><u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem)</p>

<p>Grundlagen des Trial Monitoring</p> <p>Principles of Trial Monitoring</p>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>In diesem Modul gewinnen die Studierenden Grundkenntnisse der Prozessbeobachtung. Zum einen machen sie sich mit dem Ablauf strafrechtlicher Verfahren vertraut und zum anderen erlernen sie das Verfassen von Prozessberichten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktion, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit zu beschreiben; • den Ablauf und die Kernprinzipien deutscher Prozesse zu skizzieren; • eigenständig Strafprozesse zu verfolgen und ihre Beobachtungen in Berichten festzuhalten. 	Keine	<p><u>Anwesenheitspflicht</u> in einer strafprozessualen Vorlesung; Teilnahme an 3 Projektgruppentreffen</p> <p><u>Studienleistung:</u> Verfassen eines Prozessberichts nach Beobachtung eines Prozesses am Landgericht Marburg</p> <p><u>Prüfungsleistung:</u> Mündliche Prüfung im Strafprozessrecht (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem) oder strafprozessualer Kurzvortrag (8 bis 12 Minuten mit anschließender Diskussion, insgesamt 10 bis 20 Minuten pro Studierender/Studierendem)</p>
<p>Praxis des Trial Monitoring</p> <p>Practice of Trial Monitoring</p>	12	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>In diesem Modul führen die Studierenden die aktive Prozessbeobachtung durch.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage,</p>	Erfolgreicher Abschluss des Moduls	<p><u>Anwesenheitspflicht:</u> Teilnahme an insgesamt 6 Projektgruppentreffen,</p>

				<ul style="list-style-type: none"> • eigenständig Prozesse mit völkerstrafrechtlichem Bezug zu beobachten ihre Beobachtungen in Berichten festzuhalten und prozessuale Besonderheiten hervorzuheben; • die Prozessbeobachtung und die abgefassten Berichte zu reflektieren und einzuordnen; • die spezifischen Herausforderungen völkerstrafrechtlicher Prozesse zu benennen und interdisziplinär fundierte Lösungsansätze zu entwickeln. 	„Grundlagen des Trial Monitoring“	<p><i>Teilnahme an einem interdisziplinären Workshop</i></p> <p><u>Studienleistung:</u> Verfassen von zehn Prozessberichten nach Beobachtung von 10 Prozesstagen</p> <p><u>Prüfungsleistung:</u> Vorstellung eines Prozesstags mit Diskussion im Projektgruppentreffen (10 bis 15 Minuten)</p>
<p>Transitional Justice</p> <p>Transitional Justice</p>	6	Wahlpflicht-modul	Profilmodul	<p>In diesem Modul beschäftigen sich die Studierenden mit den rechtlichen, sozialen und politischen Herausforderungen, mit denen Gesellschaften in Übergangssituationen – beispielsweise bei der Beendigung eines Bürgerkrieges oder der Ablösung autoritärer Herrschaftsmodelle durch demokratische Regierungsformen – konfrontiert sind. Die Studierenden setzen sich auseinander mit verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen zur Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen sowie den zwischen diesen Mechanismen bestehenden Wechselbeziehungen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rolle der internationalen Strafjustiz als Teil einer umfassenderen Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen bzw. staatliche Massengewalt zu verorten; • die Funktionsvoraussetzungen, Wirkungen und Grenzen verschiedener Transitional-Justice- 	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	<p><u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.00 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierendem)</p>

				<p>Mechanismen, Institutionen und Strategien einzuschätzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen organisatorischen und methodischen Fähigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen. 		
<p>Transitional Justice (Lehrforschungsprojekt)</p> <p>Transitional Justice (Educational Research Project)</p>	12	Wahlpflicht-modul	Profilmodul	<p>In diesem Modul beschäftigen sich die Studierenden mit den rechtlichen, sozialen und politischen Herausforderungen, mit denen Gesellschaften in Übergangssituationen – beispielsweise bei der Beendigung eines Bürgerkrieges oder der Ablösung autoritärer Herrschaftsmodelle durch demokratische Regierungsformen – konfrontiert sind. Die Studierenden setzen sich auseinander mit verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen zur Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen sowie den zwischen diesen Mechanismen bestehenden Wechselbeziehungen. Zudem erproben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in interdisziplinären Kontexten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rolle der internationalen Strafjustiz als Teil einer umfassenderen Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen bzw. staatliche Massengewalt zu verorten; • die Funktionsvoraussetzungen, Wirkungen und Grenzen verschiedener Transitional Justice Mechanismen, Institutionen und Strategien einzuschätzen; • die erworbenen organisatorischen und methodischen Fähigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen. • selbstständig wissenschaftliche Forschung in einem inter- und multidisziplinären Bereich durchzuführen, die so erarbeiteten Ergebnisse zusammenzutragen, verständlich zu 	<p>Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs</p>	<p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (sechs bis acht Wochen, 60.000 bis 90.000 Zeichen)</p>

				formulieren und überzeugend zu kommunizieren.		
Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte International Humanitarian Law and Human Rights	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<p>Dieses Modul bietet eine Einführung in das Völkerrecht sowie einen Überblick über spezifische Themen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Die Studierenden befassen sich mit den rechtlichen Grundlagen, der theoretischen Fundierung und den Institutionen des (humanitären) Völkerrechts, seiner Entstehungsgeschichte und seinem Verhältnis zur (internationalen) Politik.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Völkerrechtsordnung und insbesondere des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu verstehen und darüber kritisch zu reflektieren; • verschiedene Völkerrechtszweige zu unterscheiden und in ihrer Bedeutung für unterschiedliche Rechtssubjekte zu erfassen; • rechtliche, gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Staaten zu analysieren; • sich eigenständig und kritisch reflektiert zu rechtlichen, geschichtlichen oder politischen Fragen des Völkerrechts und seiner für die internationale Strafjustiz relevanten Teilfelder zu äußern und darüber zu diskutieren. 	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierenden)
Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte (Lehrforschungsprojekt) International Humanitarian Law and Human Rights (Educational Research Project)	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<p>Dieses Modul bietet eine Einführung in das Völkerrecht sowie einen Überblick über spezifische Themen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Die Studierenden befassen sich mit den rechtlichen Grundlagen, der theoretischen Fundierung und den Institutionen des (humanitären) Völkerrechts, seiner Entstehungsgeschichte und seinem Verhältnis zur (internationalen) Politik. Zudem erproben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in interdisziplinären Kontexten.</p>	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (sechs bis acht Wochen, 60.000 bis 90.000 Zeichen)

				<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Völkerrechtsordnung und insbesondere des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu verstehen und darüber kritisch zu reflektieren; • verschiedene Völkerrechtszweige zu unterscheiden und in ihrer Bedeutung für unterschiedliche Rechtssubjekte zu erfassen; • rechtliche, gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Staaten zu analysieren; • sich eigenständig und kritisch reflektiert zu rechtlichen, geschichtlichen oder politischen Fragen des Völkerrechts und seiner für die internationale Strafjustiz relevanten Teilfelder zu äußern und darüber zu diskutieren; • selbstständig wissenschaftliche Forschung in einem inter- und multidisziplinären Bereich durchzuführen, die so erarbeiteten Ergebnisse zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren. 		
Recht und Gesellschaft Law and Society	6	Wahlpflicht modul	Profilmodul	<p>In diesem Modul befassen sich die Studierenden mit dem Verhältnis von Recht und Gesellschaft in theoretischer, empirischer und anwendungsbezogener Hinsicht.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Ursachen und Entstehungsbedingungen (internationaler) Kriminalität zu diskutieren und potentiell kriminalitätsbegünstigende Faktoren zu identifizieren; • aktuelle juristische, historische oder politische Debatten zu verfolgen sowie zeitgenössische Herausforderungen der 	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)

				<p>internationalen Strafjustiz zu erkennen und zu diskutieren;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesellschaftliche Funktion des Rechts in der Gewährleistung normativer Erwartungssicherheit, insbesondere mit Blick auf die sich daraus für die Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ergebenden Möglichkeiten, zu analysieren. 		
<p>Recht und Gesellschaft (Lehrforschungsprojekt)</p> <p>Law and Society (Educational Research Project)</p>	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<p>In diesem Modul befassen sich die Studierenden mit dem Verhältnis von Recht und Gesellschaft in theoretischer, empirischer und anwendungsbezogener Hinsicht. Zudem erproben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in interdisziplinären Kontexten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Ursachen und Entstehungsbedingungen (internationaler) Kriminalität zu diskutieren und potentiell kriminalitätsbegünstigende Faktoren zu identifizieren • aktuelle juristische, historische oder politische Debatten zu verfolgen sowie zeitgenössische Herausforderungen der internationalen Strafjustiz zu erkennen und zu diskutieren; • die gesellschaftliche Funktion des Rechts in der Gewährleistung normativer Erwartungssicherheit, insbesondere mit Blick auf die sich daraus für die Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ergebenden Möglichkeiten, zu analysieren; • wissenschaftliche Forschung in einem interdisziplinären Bereich durchzuführen, die Ergebnisse zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren. 	<p>Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs</p>	<p><i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit (sechs bis acht Wochen, 60.000 bis 90.000 Zeichen)</p>

<p>Teamleitung im Trial Monitoring</p> <p>Trial Monitoring – Team Leading</p>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<p>In diesem Modul werden die Studierenden an die aktive Leitung eines Prozessbeobachtungsteams herangeführt.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenständig Prozessbeobachtungsteams zu leiten; • Prozessberichte zusammenzuführen und Tagesberichte zu erstellen; • die Prozess- und Tagesberichte in den Zusammenhang des beobachteten Verfahrens einzuordnen. 	<p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Praxis des Trial Monitoring“</p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in das Völkerstrafrecht“</p>	<p><u>Anwesenheitspflicht</u> Teilnahme an insgesamt 9 Projektgruppentreffen Teilnahme am Workshop „Teamleitung im Trial Monitoring“</p> <p><u>Studienleistung:</u> Leitung von Prozessbeobachtungsteams an 5 Prozesstagen</p> <p><u>Prüfungsleistung:</u> Zusammenstellung eines Tagesberichts (ein bis zwei Wochen, 3.000 bis 20.000 Zeichen)</p>
<p>Praxismodul</p> <p>Practical Experience</p>	12	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Die Studierenden gewinnen einen Einblick in praktische Tätigkeitsfelder der internationalen Strafjustiz. Sie erwerben Kenntnisse über die Aufgabenstellungen und Funktion der hospitierten Einrichtung etc. sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Dabei entwickeln sie Perspektiven für ihr weiteres Studium und ihre spätere berufliche Tätigkeit. Zugleich vertiefen sie ihre Fachkenntnisse und bilden arbeitsmarktrelevante Zusatz- und Schlüsselqualifikationen aus.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen; • Perspektiven für ihr weiteres Studium und ihre spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln; 	<p>Keine</p> <p>Empfohlen wird, das Modul zwischen der Vorlesungszeit des zweiten und dritten Semesters zu absolvieren.</p>	<p><u>Unbenotetes Modul</u></p> <p><u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (vier bis sechs Wochen, 20.000 – 25.000 Zeichen) gemäß Anlage 6 StPO (Praktikumsordnung) mit <u>Bescheinigung über die Absolvierung eines Praktikums</u> im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden gemäß Anlage 6 StPO (Praktikumsordnung)</p>

				<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zum bedarfs- und zielorientierten Einsatz ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten aufzuzeigen. 		
Masterarbeit und Disputation Master's Thesis and Defence	24	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Die Studierenden bearbeiteten eigenständig eine selbst entwickelte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Forschungsbereich der Internationalen Strafjustiz und verteidigen ihre Forschungsleistung gegen kritische Einwände. Dabei weisen sie Methodenkompetenz, rhetorische und argumentative Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit nach.	Erfolgreicher Abschluss aller zu belegenden Module aus Basis- und Vertiefungsbereich.	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit im Umfang von 150.000 – 160.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten (ca. 55-60 Seiten) (21 LP) und Disputation von ca. 30 Minuten (3 LP) davon 10 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Profilbereich	
Angebot aus Lehreinheit/Studiengang	Modultitel	LP
	Strafrecht Allgemeiner Teil	12
	Strafrechtliche Spezialbereiche I	6
	Strafrechtliche Spezialbereiche II	6
	Strafrechtliche Spezialbereiche III	6

	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Recht der Europäischen und Internationalen Integration	6
	Recht der Europäischen Union	6
	Internationales Recht I	6
	Internationales Recht II	6
	Rechtsgeschichte	6
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur (FB03)	Modulpaket 1 des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Islamische Geistgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	12
	Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	12
	Islam in der Gegenwart	12
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Kulturgeschichte	12
	Kulturpolitik	12

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP
Einführung: Rechtswissenschaften Introduction to Legal Science	6
Einführung: Völkerstrafrecht Principles of International Criminal Law	6
Anwendungsperspektiven des Völkerstrafrechts Advanced Topics in International Criminal Law and Procedure	6
Grundlagen des Trial Monitoring Principles of Trial Monitoring	6
Praxis des Trial Monitoring Practice of Trial Monitoring	12
Transitional Justice Transitional Justice	6
Transitional Justice (Lehrforschungsprojekt) Transitional Justice (Educational Research Project)	12
Humanitäres Völkerrecht & Menschenrechte (Lehrforschungsprojekt) International Humanitarian Law and Human Rights (Educational Research Project)	12
Recht und Gesellschaft Law and Society	6
Recht und Gesellschaft (Lehrforschungsprojekt) Law and Society (Educational Research Project)	12
Teamleitung im Trial Monitoring Trial Monitoring – Team Leading	6

Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik“ (im Folgenden: „Studien- und Prüfungsordnung“) erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2

Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der von den Fachbereichsräten bestellten Eignungsfeststellungskommission, in die jeder beteiligte Fachbereich durch Fachbereichsratsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens drei Professorinnen und Professoren zusammen. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet den Fachbereichsräten der Fachbereiche nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung oder eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs gem. § 4 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

b) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates gem. § 4 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung.

c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten.

d) ein Schreiben im Umfang von nicht mehr 2 DIN-A4 Seiten, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Erwartungshaltung an den Masterstudiengang „Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik“ an der Philipps-Universität Marburg darlegt sowie ihre oder seine fachbezogene Eignung, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit (v.a. in der gemeinsamen Arbeit in Lehrveranstaltungen), selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der für geschichtswissenschaftliche Absolventinnen und Absolventen interessante Berufsfelder, fremdsprachliche Kompetenz und

fachwissenschaftlich bezogene Auslandsaufenthalte oder wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geschichtswissenschaftlichen Themen (z.B. in der Bachelorarbeit) bezieht.

e) ggf. Nachweise zu den unter c) und d) genannten Eignungsgründen.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 20 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Bewertung des vorherigen Abschlusses (1 bis 11 Eignungspunkte):

Bewertung	Notenpunkte	Notenpunkte Jura	Dezimalnote	Eignungs- punkte
ausgezeichnet	15,0 – 14,3	18,0 – 15,1	0,7 – 0,9	11
sehr gut	14,2 – 13,3	15,0 – 13,6	1,0 – 1,2	10
	13,2 – 12,5	13,5 – 12,1	1,3 – 1,5	9
gut	12,4 – 11,6	12,0 – 11,1	1,6 – 1,8	8
	11,5 – 10,6	11,0 – 10,1	1,9 – 2,1	7
	10,5 – 9,5	10,0 – 9,1	2,2 – 2,5	6
befriedigend	9,4 – 8,6	9,0 – 8,1	2,6 – 2,8	5
	8,5 – 7,6	8,0 – 7,1	2,9 – 3,1	4
	7,5 – 6,5	7,0 – 6,1	3,2 – 3,5	3
ausreichend	6,4 – 5,6	6,0 – 5,1	3,6 – 3,8	2
	5,5 – 5,0	5,0 – 4,0	3,9 – 4,0	1

b) Bewertung des Lebenslaufes auf fachliches Vorwissen (0 bis 4 Eignungspunkte), zum Beispiel durch eine thematisch einschlägige Bachelorarbeit und/oder Seminararbeiten, Schwerpunktbildungen im Studium, nachgewiesene einschlägige Praxistätigkeiten und/oder durch die nachgewiesene Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsangeboten wie Sommerschulen, Moot Courts, Konferenzen oder außeruniversitäre Aktivitäten.

c) Bewertung des Lebenslaufes sowie des Schreibens i.S.d. § 3 Abs. 1 lit. d) dieser auf fachbezogene und persönliche Eignung, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit (v.a. in der gemeinsamen Arbeit in Lehrveranstaltungen), Berufsplanung und selbstreflexives Arbeiten bezieht (0 bis 3 Eignungspunkte).

d) Fremdsprachliche Kompetenzen (außer Deutsch und Englisch; mindestens Niveau B1 im Sinne des europäischen Referenzrahmens für Sprachen; pro Sprache max. ein Eignungspunkt).

(3) Die Vergabe und Berechnung der Punkte ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 10 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch einmal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6: Praktikumsordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik“ sind gemäß § 6 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik“ (im Folgenden: „Studien- und Prüfungsordnung“) verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums einschließlich der Vorlage des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2

Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Berufspraxis zu konfrontieren. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3

Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im In- oder Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Praxismoduls. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten das Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC), die Auslandsstudienberatungen der involvierten Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(4) Die oder der Modulbeauftragte des Praxismoduls entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praxismoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang „Internationale Strafrecht: Recht, Geschichte, Politik“ ausgeübt werden.

(2) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit mindestens sechs (6) Wochen (240 Stunden) und sollte ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von der Regelvorgabe in Abs. 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Praxismoduls.

§ 5

Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch die Modulbeauftragung oder den Modulbeauftragten zu treffen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird.

§ 6

Prüfungsleistung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls ist, neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung: „Praktikumsbericht“ gemäß § 7 dieser Praktikumsordnung.

§ 7

Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von 20.000 bis 25.000 Zeichen vorgelegt. Er besteht aus den folgenden Teilen:

a) Kurzinformation (3.000 bis 5.000 Zeichen), die Auskunft gibt über:

- Name der Praktikumeinrichtung;
- Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Zeitraum und Dauer des Praktikums;
- Vergütung / Nichtvergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter;

b) Erfahrungsbericht (20.000 bis 22.000 Zeichen) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;

- eine kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
 - die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl;
- c) Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Praktikumsordnung.

(2) Wird das Praktikum durch die Teilnahme an einem Moot Court ersetzt, so ist hierüber unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Vorgaben ein Bericht anzufertigen.

§ 8

Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der Praktikumsstelle.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§

9 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.